

Landtag Nordrhein-Westfalen
z. Hd. Frau Eva Kiwitt
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/431**

Alle Abg

lehrer nrw

Verband für den Sekundarbereich

Vorsitzende: Brigitte Balbach

Graf-Adolf-Straße 84

40210 Düsseldorf

Telefon 02 11 / 164 09 71

Telefax 02 11 / 164 09 72

Web: lehrernrw.de

Mail: info@lehrernrw.de

Datum: 6. Februar 2013
Unser Zeichen: Balbach / Kö

Gemeinsame öffentliche Anhörung des Unterausschusses „Personal“ des Haushalts- und Finanzausschusses sowie des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft und Forschung am 26. Februar 2013

Ihr Schreiben vom 21. Januar 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der gemeinsamen öffentlichen Anhörung nehmen wir zum Entwurf des Dienstrechtsanpassungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen schriftlich vorab Stellung:

I.

Artikel 6 sieht in § 12 Landesbeamtenversorgungsgesetz NRW eine Verkürzung der Hochschulausbildungszeiten als ruhegehaltstfähige Dienstzeiten von aktuell bis zu drei Jahren auf einen Zeitraum von bis zu 855 Tagen einschließlich der Prüfungszeit vor.

Die Regelstudienzeit für grundständig ausgebildete Lehrkräfte aller Lehrämter beträgt 10 Semester: Gemäß § 10 Abs. 1 LABG NRW setzt der Zugang zum Vorbereitungsdienst für alle Lehrämter den Abschluss eines Bachelorstudiums mit sechs Semestern Regelstudienzeit voraus sowie einen Abschluss zum „Master of Education“ mit vier Semestern Regelstudienzeit.

Nordrhein-Westfalen kann für qualifizierte, gut ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer nur dann attraktiv bleiben, wenn es die Erwartung in eine angemessene Besoldung und funktionierende Altersversorgung erfüllen kann.

Durch die Verkürzung der Hochschulausbildungszeiten als ruhegehaltsfähige Dienstzeiten erfolgt eine signifikante Verschlechterung für beamtete, grundständig an den Universitäten ausgebildete Lehrkräfte.

lehrer nrw fordert deshalb, diese Änderung, die dem Fürsorgegedanken des Berufsbeamtentums zuwider läuft, nochmals kritisch zu überdenken.

Die in der Begründung ins Feld geführte Berücksichtigung *sozialer Gesichtspunkte* für die beabsichtigte Pensionskürzung täuscht im Übrigen nicht darüber hinweg, dass das Land Nordrhein-Westfalen infolge selbstverschuldeter Verluste finanziellen Schwierigkeiten bei der Aufbringung der Beamtenpensionen entgegensteht.

Eine Absenkung der Pensionen in der hier dargestellten Art und Weise macht das Berufsbeamtentum zusätzlich unattraktiv.

II.

Artikel 8 sieht eine Änderung von § 32 Absatz 1 Satz 1 Landesbeamtengesetz NRW vor, nach der der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag des Beamten um bis zu drei Jahre, jedoch nicht über das vollendete siebzigste Lebensjahr hinaus, hinausgeschoben werden kann, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt.

Gegenüber der aktuellen Fassung des § 32 Absatz 1 Satz 1 Landesbeamtengesetz, wonach der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag des Beamten um bis zu drei Jahre, jedoch nicht über das vollendete siebzigste Lebensjahr hinaus, hinausgeschoben werden kann, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, erfolgt eine signifikante Änderung der bisherigen Diktion. Dies ist eine Verschlechterung für die Beamtinnen und Beamten. Denn maßgeblich ist nicht mehr das Lebenskonzept des einzelnen Beamten, sondern die Dienststelle, von deren dienstlichen Interessen die Möglichkeit der Verlängerung der Dienstzeit abhängt.

lehrer nrw fordert deshalb, an der aktuellen Fassung des § 32 Absatz 1 Landesbeamtengesetz festzuhalten und für die Beamten Entscheidungen auf Augenhöhe zu gewährleisten.

III.

Des Weiteren sieht Artikel 8 eine Verlängerung der befristeten Regelung zur Altersteilzeit gemäß § 65 Landesbeamtengesetz NRW bis 31. Dezember 2015 vor.

lehrer nrw begrüßt dem Grunde nach die Verlängerung der Altersteilzeit, fordert aber deutliche Nachbesserungen in der inhaltlichen Ausgestaltung:

So mag die Anhebung des Arbeitsmaßes von bisher bis zu 60 vom Hundert auf zukünftig bis zu 65 vom Hundert zwar für das Land Nordrhein-Westfalen unter dem Aspekt beabsichtigter Einsparungen sinnvoll erscheinen, belastet aber die betroffenen Beamtinnen und Beamte unangemessen.

Nicht überzeugend ist auch die Änderung des § 2 Absatz 1 Altersteilzeitzuschlagsverordnung, wonach die Nettobesoldung von bisher 83 vom Hundert auf zukünftig 80 vom Hundert reduziert werden soll. Auch hier werden die neu Betroffenen unangemessen gegenüber den Lehrkräften schlechter gestellt, die bisher von der angebotenen Altersteilzeitregelung Gebrauch gemacht haben.

Es ist nicht nachvollziehbar, ein bewährtes Instrument zur Personalentwicklung, das nachweislich in der Fläche zu einer Auffrischung der Kollegien führt, zukünftig so unattraktiv gestalten zu wollen.

Die Annahme der an dem vorgelegten Gesetzentwurf beteiligten Ministerien, dass die Inanspruchnahme von Altersteilzeit in Zukunft zurückgehen wird, ist nachvollziehbar, aber auch geradezu bezeichnend.

lehrer nrw kritisiert zudem, dass eine nahtlose Fortführung der Altersteilzeitregelung trotz entsprechender Ankündigungen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung bereits 2010 (!) versäumt wurde.

Die Interessen der von dieser Verzögerung bereits heute unbillig benachteiligten Lehrkräfte dürfen nicht aus dem Blick geraten. Gleiches gilt aber auch für das Interesse des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, den Fachlehrermangel nicht dadurch zu verschärfen, dass Lehrkräfte in den Vorruhestand treten, weil eine taugliche Alternativlösung „Altersteilzeit“ zu lange auf sich warten lässt.

IV.

Zuletzt fordert *lehrer nrw* eine spürbare Entlastung der Beamtinnen und Beamten bei den Neuregelungen des Versorgungsrechtes.

Insbesondere die Möglichkeit, in Anlehnung an das Rentenrecht zukünftig ohne Abschläge mit Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand zu treten, wenn 45 Jahre mit berücksichtigungsfähigen Zeiten vorliegen, kommt Lehrerinnen und Lehrern aufgrund der verlängerten Regelstudienzeiten bei gleichzeitiger Verkürzung der Hochschulausbildungszeiten als ruhegehaltsfähige Dienstzeiten grundsätzlich nicht zu Gute.

Diese gravierenden Verschlechterungen wollen wir nicht hinnehmen!

Mit freundlichen Grüßen



Brigitte Balbach
- Vorsitzende -